

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herold (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Fensterbau JVA Hohenleuben

Der Fensterbaubetrieb der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hohenleuben hat bisher eine wichtige Rolle im Finanzhaushalt des Freistaats Thüringen gespielt. Durch die Produktion und direkte Lieferung von Fenstern an öffentliche Einrichtungen innerhalb des Bundeslandes wurden erhebliche Kosten für den externen Einkauf eingespart. Allerdings steht dieser Betrieb nun vor dem Aus, da die JVA Hohenleuben geschlossen und die Gefangenen in ein neues Gefängnis in Zwickau, Sachsen, verlegt werden. Die Landesregierung hat sich entschieden, den Betrieb nicht an einen anderen Standort in Thüringen zu verlegen, sondern ihn stattdessen an Sachsen zu übertragen.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5257** vom 11. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2023 beantwortet:

1. Warum wurde die Option einer alternativen Werkstätte in Thüringen, beispielsweise in den in Erwägung gezogenen Hallen in Arnstadt, verworfen und stattdessen beschlossen, den Fensterbaubetrieb komplett aufzugeben?

Antwort:

Jede Justizvollzugseinrichtung hält ein bedarfsgerechtes Beschäftigungsangebot vor (§ 105 Abs. 2 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch). Dieses richtet sich insbesondere nach der Vollstreckungszuständigkeit, den räumlichen Verhältnissen, dem Alter sowie den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Inhaftierten. Eine ähnlich große Produktionsfläche, wie sie in der JVA Hohenleuben für den Fensterbau genutzt wird, war in keiner anderen Justizvollzugseinrichtung verfügbar. Eine Umnutzung (gegebenenfalls Zusammenlegung) bestehender Betriebe hätte sich nachteilig auf die sorgfältig ausgewählten Beschäftigungsangebote ausgewirkt. So hätte beispielsweise die Jugendstrafanstalt Arnstadt auf Ausbildungswerkstätten verzichten müssen. Dieser Verzicht wäre eingedenk der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Widmung der Jugendstrafanstalt Arnstadt als reine Jugendstrafanstalt nicht vertretbar gewesen. Denn für die Jugendstrafgefangenen sind aus Gründen der Resozialisierung primär schulische und berufliche Bildungsangebote vorzuhalten. Reine Arbeitstätigkeiten ohne Qualifizierungscharakter sind aufgrund des jungen Alters der dortigen Gefangenen, welche teilweise noch der Schulpflicht unterliegen, nicht als behandlerisch zielführend anzusehen.

Die vorhandenen vollzuglichen Gegebenheiten waren für eine Umsetzung des Fensterbaubetriebs in eine andere Thüringer Justizvollzugseinrichtung nicht ausreichend.

2. Wie wurde die Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, die zu dem Entschluss führte, die Produktion an Sachsen zu übertragen?

Antwort:

Bei der zur Frage des Verbleibs des Eigenbetriebs Fensterbau zu treffenden Entscheidung handelt(e) es sich um keine finanzwirksame Maßnahme für die eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung) erforderlich gewesen wäre; diesbezüglich wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Für die von Sachsen und Thüringen gemeinsam errichtete und künftig gemeinsam betriebene JVA Zwickau-Marienthal haben die Fachbereiche beider Länder im Jahr 2020 mit der inhaltlichen Ausarbeitung eines Betriebskonzepts für die Beschäftigung der Gefangenen begonnen.

Bereits im Vorfeld und insbesondere im Verlauf der Konzepterstellung wurden von dem für den Thüringer Justizvollzug zuständigen Fachbereich die Möglichkeiten der Umsetzung der in der JVA Hohenleuben eingerichteten Arbeitsbetriebe in andere Thüringer Justizvollzugseinrichtungen sorgfältig geprüft.

Für die Umsetzung des Eigenbetriebs Fensterbau in eine andere Thüringer Justizvollzugseinrichtung eröffnete sich bis zu der für das Betriebskonzept der JVA Zwickau-Marienthal im Mai 2021 zu treffenden Entscheidung keine reale Perspektive.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Die Entscheidung, den Fensterbaubetrieb nicht aufzulösen, sondern in die gemeinsame JVA Zwickau-Marienthal zu überführen, war somit folgerichtig, zumal Thüringen das betriebliche Leistungsportfolio auch nach dem Standortwechsel in Anspruch nehmen kann.

3. Wie soll der finanzielle Verlust durch den Wegzug des Fensterbaus kompensiert werden?

Antwort:

Die Gefangenenbeschäftigung ist vordergründig auf Behandlungsaspekte und nicht gewinnorientiert ausgerichtet.

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Eigenbetrieb Fensterbau Erträge in Höhe von rund 653.000 Euro erwirtschaftet.

Dem gegenüber standen Betriebsaufwendungen in Höhe von rund 407.000 Euro bei denen Aufwendungen für Energie, Heizung, Wasser, Arbeitskleidung, arbeitsmedizinische Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie Reisekosten für das Betriebspersonal noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei Einbeziehung sämtlicher Aufwandspositionen ließe sich weder für das Jahr 2022 noch für die davorliegenden Geschäftsjahre ein signifikant positives betriebswirtschaftliches Ergebnis feststellen. Der Thüringer Justizvollzug ist am Grundgedanken der Resozialisierung der Strafgefangenen und nicht primär betriebswirtschaftlich ausgerichtet.

4. Welche Alternativen wurden geprüft, um den Betrieb in Thüringen zu behalten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

5. Warum wurde eine Entscheidung getroffen, die zu einer finanziellen Belastung des Freistaats führt?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Die Entscheidung, den Fensterbaubetrieb mangels eigener Möglichkeiten in die künftige von Sachsen und Thüringen gemeinsam betriebene JVA Zwickau-Marienthal umzusetzen, ist in der Gesamtschau die wirtschaftlichste Alternative.

6. Welche Auswirkungen wird die Verlegung des Fensterbaubetriebs auf die lokale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in Hohenleuben und Umgebung haben?

Antwort:

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

7. Wie plant die Landesregierung, die Qualität der neu zu beschaffenden Fenster sicherzustellen, insbesondere im Vergleich zu den bisher in Hohenleuben produzierten Fenstern?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die auf dem freien Markt erhältlichen Fenster gegenüber den bisher im Fensterbau der JVA Hohenleuben produzierten Fenster keine Qualitätsnachteile aufweisen. Im Rahmen etwaiger Vergabeverfahren ist erforderlichenfalls auf eine entsprechende Leistungsbeschreibung zu achten.

8. Wurden öffentliche oder private Partner konsultiert oder eingeladen, alternative Vorschläge zur Fortführung des Betriebs zu machen?

Antwort:

Für eine Einbeziehung öffentlicher oder privater Partner bestand kein Anlass.

9. Welche Auswirkungen hat die Schließung auf laufende oder geplante Bau- und Renovierungsprojekte in Thüringen, die auf die Fenster aus Hohenleuben angewiesen waren?

Antwort:

Die Produktion im Eigenbetrieb Fensterbau wird bis zur Schließung der JVA Hohenleuben fortgeführt. Vom Eigenbetrieb angenommene Aufträge werden bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß abgearbeitet. Nachteilige Auswirkungen auf bestehende Bau- oder Renovierungsprojekte öffentlicher Träger sind insoweit daher derzeit nicht zu erwarten.

Denstädt
Ministerin